



Studien- und Prüfungsreglement über den Studiengang zum Erwerb des Diploms "Master of Science in Business Administration"

Der Schulrat der Berner Fachhochschule,

gestützt auf Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe n des Gesetzes vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG¹), Artikel 62 der Verordnung vom 5. Mai 2004 über die Berner Fachhochschule (Fachhochschulverordnung, FaV²),

beschliesst:

1. Allgemeines zum Studium

Art. 1 ¹ Dieses Reglement regelt das Diplomstudium zum Erwerb des Master of Science in Business Administration an der Berner Fachhochschule.

² Die Studierenden bleiben unabhängig von der Art der modulbezogenen Kooperation mit Partnerhochschulen ausschliesslich im Studiengang an der Berner Fachhochschule immatrikuliert und unterliegen dem zugehörigen Studien- und Prüfungsreglement. Die erworbenen ECTS-Credits gelten als gegenseitig anerkannt.

2. Studienvoraussetzungen / Zulassung

Art. 2 Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Diplomstudium zum Erwerb des Master of Science in Business Administration, nachfolgend Studiengang genannt, richten sich nach dem Zulassungsreglement für den Studiengang zum Erwerb des Master-Diploms in Betriebsökonomie vom 31. Juli 2008.

3. Regelstudienzeit, Studienunterbruch, Studienaufbau und Studienpläne

Regelstudienzeit

Art. 3 ¹ Die Gliederung des Studienjahres richtet sich nach Artikel 66 FaV.

² Das Studium dauert im Regelfall vier, mindestens jedoch drei Semester.

¹ BSG 435.411

² BSG 436.811



³ Eine Studienverlängerung über vier Semester hinaus ist möglich. Wenn eine Studiendauer von acht Semestern überschritten werden soll, kann die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter mit Studierenden entsprechende individuelle Vereinbarungen schliessen.

Beurlaubung

Art. 4

Für die Beurlaubung von Studierenden, die während längerer Zeit am Besuch der Lehrveranstaltungen vollständig verhindert sind, gelten die Bestimmungen gemäss Artikel 42 des Fachhochschulstatuts (FaSt).

Studienaufbau

Art. 5 ¹ Das Studium beinhaltet einen Major in "Corporate/Business Development" und ist modularisiert aufgebaut.

² Die Module sind in Modulgruppen zusammengefasst.

³ Jedes Modul wird einem Modultyp zugeordnet.

⁴ Es gibt folgende Modultypen:

- a* Pflichtmodule, die für den Abschluss des Studienganges besucht werden müssen.
- b* Wahlpflichtmodule, die aus einer Gruppe von Modulen ausgewählt werden müssen.
- c* Wahlmodule.

Studienplan

Art. 6 ¹ Der Studienplan bestimmt

- a* das Modulangebot in ECTS-Credits,
- b* die Zuteilung der Module in Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule,
- c* die Vertiefungsrichtungen,
- d* das Verfahren zur Durchführung von Modulen und Vertiefungen.

² Der Studienplan legt bei den Wahlpflichtmodulen den Umfang der Wahlpflicht in ECTS-Credits fest. Es sind mindestens 3 ECTS-Credits im Wahlpflichtbereich zu erbringen.

³ Die Art der Modulbeschreibungen richtet sich nach Artikel 6 KNR.

⁴ Die Eintrittsvoraussetzungen gemäss Artikel 6 KNR werden als Eingangskompetenzen bezeichnet.

⁵ Der Studienplan wird durch den Fachbereich erarbeitet und von der Departementsleitung erlassen.

4. Module

Modulwahl und -belegung

Art. 7 ¹ Die Studierenden entscheiden im Rahmen dieses Studienreglementes, des jeweiligen Studienplanes und des Studienaufbaus, welche

Module sie zur Erlangung der erforderlichen ECTS-Credits belegen wollen.

² Wer die Eingangskompetenzen eines Moduls aufgrund des nicht bestandenen Kompetenznachweises eines vorangehenden Moduls nicht erfüllen kann, kann die ECTS-Credits des nachfolgenden Moduls trotzdem erlangen, falls der Kompetenznachweis des nachfolgenden Moduls bestanden wird.

Mindestanzahl ECTS-Credits pro Semester

Art. 8 Pro Semester sind Module im Umfang von mindestens 9 ECTS-Credits zu belegen. Über Ausnahmen aus wichtigen Gründen gemäss Artikel 22 Absatz 2 KNR entscheidet die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter.

Modulanmeldung

Art. 9 ¹ Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter gibt rechtzeitig bekannt, bis wann die Studierenden sich für die einzelnen Module anzumelden haben.

² Die Anmeldung für die einzelnen Module ist verbindlich.

³ Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter kann aus wichtigen Gründen gemäss Artikel 22 Absatz 2 KNR nicht angemeldete Studierende für einzelne Module nachträglich zulassen.

Durchführung von Modulen

Art. 10 ¹ Module werden durchgeführt, wenn genügend Anmeldungen vorliegen und die Durchführung im Rahmen eines ordnungsgemässen Studienbetriebs möglich ist.

² Über die Durchführung der Module entscheidet die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter.

³ Kann ein Modul nicht durchgeführt werden, wird dies den betroffenen Studierenden mitgeteilt. Diese können sich bis zu einem durch die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter mitgeteilten Termin für andere Module des entsprechenden Semesters anmelden.

Bestehensnorm für Module, Vergabe von ECTS-Credits

Art. 11 Die Bestehensnorm für ein Modul sowie die Vergabe von ECTS-Credits richten sich nach Artikel 12 KNR.

5. ECTS

ECTS-Berechnung

Art. 12 Die ECTS-Berechnung richtet sich nach Artikel 8 KNR.



ECTS-Credit-Zuordnung

Art. 13 Die Zuordnung von ECTS-Credits zu den Modulgruppen und Modulen ergibt sich aus dem Studienplan.

Anrechnung von Studienleistungen aus konsekutiven Masterstudiengängen

Art. 14 ¹ Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter bewilligt die Anrechnung der an einer Fachhochschule oder Universität in einem konsekutiven Masterstudiengang erbrachten Studienleistungen bei Übertritt oder nach einem Studierendenaustauschsemester auf schriftliches Gesuch hin, sofern diese inhaltlich, umfangmässig und vom Anforderungsniveau her gleichwertig sind.

² Angerechnete Kompetenznachweise werden als solche im Abgangszeugnis mit Notenangabe ausgewiesen, sofern diese entsprechenden Module des Studiengangs eindeutig zugeordnet werden können, und gehen in die Berechnung des Notendurchschnitts ein.

³ Wenn keine eindeutige Zuordnung möglich ist, werden die angerechneten Kompetenznachweise als solche im Abgangszeugnis ohne Notenangabe ausgewiesen und gehen nicht in die Berechnung des Notendurchschnitts ein.

⁴ Die Entscheidung hinsichtlich der Gleichwertigkeit und Notenrechnung obliegt in jedem Fall der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter. Der Entscheid wird schriftlich mitgeteilt.

Anrechnung von Berufserfahrung und Weiterbildungsmaßnahmen

Art. 15 ¹ Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter entscheidet im Einzelfall auf schriftliches Gesuch hin über die Anrechnung von spezifischen Berufserfahrungen und erfolgten Weiterbildungsmaßnahmen (Master of Advanced Studies / Executive Master in Business Administration), die zum Erwerb von Modulabgangskompetenzen des Studiengangs geführt haben. Der Entscheid wird schriftlich mitgeteilt.

² Angerechnete Kompetenznachweise werden als solche im Abgangszeugnis ohne Notenangabe ausgewiesen und gehen nicht in die Berechnung des Notendurchschnitts ein.

³ Die Anrechnung von vorhandenen Weiterbildungsleistungen und Erfahrungen in der Berufspraxis orientiert sich an der Empfehlung der Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz (KFH) vom 11. März 2008. Um den Kern der Ausbildung zu wahren, werden Anrechnungen nur restriktiv gehandhabt.

⁴ Der Umfang möglicher Anrechnungen ist im Masterstudium an der Berner Fachhochschule inhaltlich auf die Module der Modulgruppe General Management beschränkt.

⁵ Anrechnungen sind bei der Masterstudiengangsleitung bis spätestens zum Studienbeginn am 1. August des ersten Studienjahres schriftlich mit dem hierfür vorgesehenen Antragsformular zu beantragen. Die Qualifikationen, für die eine Anrechnung beantragt wird, sind im Rahmen der Antragstellung durch schriftliche Nachweise / Zeugnisse zu belegen.

⁶ Die Qualifikationen, für die eine Anrechnung beantragt wird, müssen identisch sein mit den Qualifikationen, die in den betreffenden Modulen der General Management-Modulgruppe erworben werden. Der Nachweis der Deckungsgleichheit erfolgt durch eine Gegenüberstellung der zu erwerbenden Qualifikationen gemäss Curriculum (Modulbeschreibung) mit den durch Berufspraxis oder Weiterbildung bereits erworbenen Qualifikationen.

⁷ Voraussetzung für eine Anrechnung auf Basis von Berufspraxis gemäss Absatz 6 ist der Nachweis einer mindestens fünfjährigen, auf das betreffende Modul bezogenen, einschlägigen Berufserfahrung.

6. Kompetenznachweise und deren Bewertung

Formen

Art. 16 ¹ Zulässig sind namentlich folgende Formen von Kompetenznachweisen:

- a* mündliche und schriftliche Prüfungen,
- b* Präsentationen,
- c* Referate,
- d* Projektergebnisse,
- e* Lernberichte,
- f* schriftliche Arbeiten.

² Nachweise über die Unterrichtspräsenz allein reichen als Kompetenznachweis nicht aus.

Präsenzpflicht

Art. 17 Bei einzelnen Veranstaltungen können die modulverantwortlichen Dozierenden eine Präsenzpflicht anordnen, falls dies für das Erreichen der Studien- und Lernziele notwendig ist. Die Erteilung des Testats kann von der Einhaltung der Präsenzpflicht abhängig gemacht werden.

Anmeldung für einen Kompetenznachweis

Art. 18 ¹ Wer sich für ein Modul einschreibt, ist auch für den Normaltermin und gegebenenfalls für die Nachprüfung des jeweiligen Kompetenznachweises gemäss Studienplan automatisch angemeldet. Nachprüfungen sind Prüfungen für Studierende, die am Normaltermin aus wichtigen Gründen gemäss Artikel 22 Absatz 2 KNR nicht teilnehmen konnten.

² Wer aus anderen als den in Artikel 22 Absatz 2 KNR erwähnten Gründen, insbesondere wegen eines bevorstehenden Auslandssemesters, voraussehbar am Normaltermin eines Kompetenznachweises verhindert ist, stellt mindestens 60 Tage im Voraus ein Gesuch um Ansetzung eines individuellen Termins. Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter entscheidet endgültig.

³ Studierende müssen sich für Wiederholungsprüfungen anmelden. Wiederholungsprüfungen sind Prüfungen zur Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen. Studierende haben kein Anrecht, eine Wiederholungsprüfung zum Nachprüfungstermin abzulegen.



Gruppenarbeiten	<p>Art. 19¹ Bei Gruppenarbeiten werden grundsätzlich alle Gruppenmitglieder gleich bewertet.</p> <p>² Ausnahmen sind namentlich dann möglich, wenn die Dozentin oder der Dozent feststellt, dass die Beiträge einzelner Mitglieder in sehr unterschiedlichem Masse zur Leistung beigetragen haben.</p>
Sprache der Kompetenznachweise	<p>Art. 20¹ Kompetenznachweise sind grundsätzlich in der Unterrichtssprache zu erbringen. Über Ausnahmen entscheidet die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter.</p> <p>² Die Master-These kann in begründeten Fällen mit Zustimmung der betreuenden Dozentin oder des betreuenden Dozenten auch in englischer Sprache verfasst und präsentiert werden.</p>
Information über Kompetenznachweise	<p>Art. 21 Die Prüfenden gemäss Artikel 34 Absatz 2 geben den Studierenden zu Beginn des Moduls bekannt</p> <ul style="list-style-type: none"><i>a</i> in welcher Form der Kompetenznachweis stattfindet,<i>b</i> welche Leistungen zu erbringen sind,<i>c</i> wann (Zeitpunkt) und über welche Zeitdauer die Leistungen zu erbringen sind,<i>d</i> nach welchen Kriterien die Leistung bewertet wird,<i>e</i> wer die Bewertungen vornimmt,<i>f</i> welche Hilfsmittel zulässig sind.
Bestehen von Kompetenznachweisen und Modulen; Vergabe von ECTS-Credits	<p>Art. 22¹ Die Bestehensnorm für ein Modul sowie die Vergabe von ECTS-Credits richten sich nach Artikel 12 KNR.</p> <p>² Erfolgt die Bewertung in einem Modul auf der Basis von mehreren Kompetenznachweisen, so gibt die oder der Prüfende zu Beginn des Moduls bekannt, mit welcher Gewichtung die numerischen Noten dieser Teilkompetenznachweise in die Gesamtnote einfließen. Die Gesamtnote wird dann als gewichtetes arithmetisches Mittel dieser Teilnoten berechnet und anschliessend auf halbe Noten gerundet. Die oder der Prüfende kann zudem festlegen, ob Teilkompetenznachweise zwingend zu bestehen sind. Die Bestehensnorm für die Gesamtnote bzw. die Teilnoten richtet sich nach Artikel 12 Absatz 1 KNR.</p> <p>³ Sofern in einem Modul mehrere Teilkompetenznachweise zu erbringen sind, erfolgt die Bewertung dieser Nachweise auf 0.1-Notenpunkte genau. Die Gesamtbewertung eines Moduls erfolgt mit Rundung auf halbe Noten.</p>
Eröffnung der Ergebnisse	<p>Art. 23 Die Eröffnung der Ergebnisse aller Kompetenznachweise durch die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter richtet sich nach Artikel 14 KNR.</p>



Bewertung	<p>Art. 24¹ Die Bewertung der Kompetenznachweise richtet sich nach Artikel 9 und Artikel 10 KNR.</p> <p>² Die Bewertung der Kompetenznachweise erfolgt mittels auf halbe Noten gerundeter, numerischer Noten. Bei Modulen mit mehreren Teilkompetenznachweisen gilt Artikel 22 Absatz 3.</p>
	<p>7. Master-Thesis</p>
Thesis	<p>Art. 25¹ Die Thesis wird in der Regel während des letzten Semesters verfasst. Sie ist ein Pflichtmodul.</p> <p>² Die Modulbeschreibung zur Thesis definiert die inhaltlichen, formalen und zeitlichen Anforderungen an die Leistungen der Studierenden.</p> <p>³ Das Datum des Abgabetermins wird durch die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter festgelegt.</p> <p>⁴ Die Thesis ist auf dem Gebiet des Majors und der entsprechenden Forschungsfelder des Fachbereichs Wirtschaft zu schreiben.</p> <p>⁵ Über Ausnahmen von Absatz 4 entscheidet in begründeten Fällen die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter.</p> <p>⁶ Die Themenstellung der Thesis wird durch die betreuende Dozentin oder den betreuenden Dozenten in Absprache mit der Studiengangsleiterin bzw. dem Studiengangsleiter formuliert.</p> <p>⁷ Die Thesis ist in der Regel als Einzelarbeit zu erstellen. Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter kann auf begründeten Antrag hin Gruppenarbeiten von maximal 2 Studierenden bewilligen.</p> <p>⁸ Die Thesis wird gemäss Artikel 20 Absatz 2 KNR öffentlich präsentiert.</p>
Bestehen der Thesis	<p>Art. 26¹ Die Thesis besteht aus einer schriftlichen Arbeit sowie deren Präsentation.</p> <p>² Die Thesis wird insgesamt als bestanden bewertet, wenn sowohl die schriftliche Arbeit, als auch die dazugehörige Präsentation als bestanden, das heisst mindestens mit der Note 4 bewertet werden.</p>
Gutachten der Thesis	<p>Art. 27¹ Die Thesis wird durch die Erstgutachterin oder den Erstgutachter begutachtet. Erstgutachterinnen oder Erstgutachter sind die betreuende Dozentin / der betreuende Dozent gemäss Artikel 11 der Verordnung über die Berner Fachhochschule (FaV), die / der in der Regel promoviert hat und im betreffenden Forschungsfeld tätig ist.</p> <p>² Die Thesis wird zudem durch eine Zweitgutachterin oder einen Zweitgutachter begutachtet. Zweitgutachterin oder Zweitgutachter sind Do-</p>

zentinnen und Dozenten, die in der Regel promoviert haben. Darüber hinaus können auch Mittelbauangehörige der Forschung mit Lehrfunktion oder mit ausgewiesener wissenschaftlicher Qualifikation im relevanten Themengebiet als Zweitgutachterin oder als Zweitgutachter tätig sein, wenn Sie mindestens über einen Abschluss auf Masterstufe verfügen. Externe Expertinnen und Experten können als Zweitgutachterin oder als Zweitgutachter fungieren, wenn Sie mindestens einen Abschluss auf Masterstufe und grosse Erfahrung im Themengebiet der Thesis haben.

³ Externe Auftraggeber können nicht als Zweitgutachterin oder Zweitgutachter tätig sein.

⁴ Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter entscheidet definitiv über die Zuteilung der Erst- und Zweitgutachter.

Präsentation der Thesis

Art. 28 ¹ Voraussetzung für das Erbringen der Präsentation ist die bestandene schriftliche Arbeit der Thesis.

² Thematischer Ausgangs- und Bezugspunkt der Präsentation ist die schriftliche Arbeit der Thesis.

³ Die Thesis-Präsentation wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter sowie der Zweitgutachterin oder dem Zweitgutachter gemäss Artikel 27 abgenommen. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter leitet das Gespräch.

⁴ Expertinnen und Experten aus der Praxis können als Beisitzende mit beratender Funktion an der Thesis-Präsentation teilnehmen.

8. Wiederholung von Modulen und Kompetenznachweisen

Nachbesserungen

Art. 29 ¹ Für Projektergebnisse, Lernberichte und schriftliche Arbeiten gemäss Artikel 16 Absatz 1 Buchstaben d - f kann die Dozentin oder der Dozent die Möglichkeit einer einmaligen Nachbesserung zulassen, wenn der Kompetenznachweis in einer ersten Fassung ungenügend bewertet wurde.

² Für nachgebesserte Arbeiten kann höchstens die Note 4 erteilt werden.

Wiederholung von Modulen und Kompetenznachweisen; Kompensationsmöglichkeiten

Art. 30 ¹ Nicht bestandene Module können mit separater Anmeldung einmal wiederholt werden, sofern die entsprechenden Module weiterhin angeboten, beziehungsweise durchgeführt werden. Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter bestimmt Zeitpunkt und Modalitäten der Wiederholung.

² Es besteht kein Anspruch auf die unmittelbare Wiederholung eines Moduls oder eines Kompetenznachweises, beziehungsweise auf die Wiederholung des Moduls oder Kompetenznachweises in jedem Semester.

³ Die Wiederholung muss am nächsten ordentlichen Zeitpunkt gemäss Studienplan / Studienjahresstruktur erfolgen. Für alle Wiederholungen gelten die Bedingungen der zum Zeitpunkt der Wiederholung gültigen Modulversionen.

⁴ Nicht bestandene Kompetenznachweise können ohne erneutes Belegen von Modulen mit separater Anmeldung wiederholt werden.

⁵ Die Fristen für die Anmeldung zur Wiederholung des Moduls oder des Kompetenznachweises werden von der Studiengangsleiterin oder vom Studiengangsleiter rechtzeitig bekannt gegeben.

⁶ Die Anmeldung zur Wiederholung kann bis spätestens 30 Tage vor Beginn der Wiederholung bei der Studiengangsleiterin oder beim Studiengangsleiter zurückgezogen werden.

⁷ Ist ein Kompetenznachweis bestanden oder wurden extern erworbene ECTS-Credits angerechnet, können für das gleiche oder ein inhaltlich ähnliches Modul keine weiteren ECTS-Credits erworben werden. Es ist nicht möglich, durch erneutes Absolvieren gleicher oder inhaltlich ähnlicher Module beziehungsweise deren Kompetenznachweise eine bessere Bewertung zu erreichen.

⁸ Zweimal nicht bestandene Module können im Umfang von höchstens 3 ECTS-Punkten durch das nachträgliche einmalige Belegen eines zweiten Wahlpflichtmoduls kompensiert werden. Eine präventive Vorbelegung eines zweiten Wahlpflichtmoduls ist nicht möglich.

Wiederholung der Thesis und der Präsentation

Art. 31 ¹ Wird die schriftliche Arbeit der Thesis als nicht bestanden, das heisst mit weniger als mit der Note 4.0 bewertet, kann sie nach separater Anmeldung einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden.

² Wird die Präsentation als nicht bestanden, das heisst mit weniger als mit der Note 4.0 bewertet, kann sie nach erneuter Anmeldung einmal wiederholt werden.

³ Zeitpunkt, Frist und Rückzug der Anmeldung richten sich nach Artikel 30 Absatz 3 bis 6.

9. Studienabschluss

Bedingungen zur Verleihung des Master-Diploms

Art. 32 ¹ Das Master-Diplom erhält, wer kumulativ

- a* mindestens 90 ECTS-Credits, davon mindestens 60 ECTS-Credits in diesem Studiengang und nicht über Anrechnungen gemäss Artikel 14 und 15 erlangt hat,
- b* die schriftliche Arbeit der Thesis sowie deren Präsentation erfolgreich bestanden hat und
- c* nicht aus disziplinarischen Gründen vom Studium ausgeschlossen werden muss.



² Wer sein Masterstudium am Fachbereich Wirtschaft der Berner Fachhochschule erfolgreich abschliesst, erhält den akademischen Grad „Master of Science BFH in Business Administration“ mit dem Zusatz „mit Vertiefung in Corporate/Business Development“ verliehen (englisch: „with a Major in Corporate/Business Development“).

Datenabschrift (Transcript of Records)

Art. 33 Die Studierenden erhalten zusätzlich zum Masterdiplom eine Datenabschrift (Transcript of Records), die sich nach Artikel 17 Absatz 1 KNR richtet. Ergänzend dazu sind auch die Endnoten der absolvierten, aber nicht bestanden Module auszuweisen.

10. Organisation

Zuständigkeit bei Kompetenznachweisen

Art. 34 ¹ Die Zuständigkeit bei Kompetenznachweisen richtet sich nach Artikel 18 KNR.

² Für die ordnungsgemässe Vorbereitung unter Einschluss des Stellens von Aufgaben, Durchführung, Korrektur und Bewertung des Kompetenznachweises ist diejenige Person als Prüfender oder Prüfende verantwortlich, die das betreffende Modul hauptsächlich unterrichtet. Sie kann für die Erfüllung dieser Aufgaben weitere Mitarbeitende einbeziehen. Für die abschliessende Leistungsbeurteilung trägt sie jedoch allein die Verantwortung.

Prüfungsorganisation und Prüfungsaufsicht

Art. 35 ¹ Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter oder von ihr oder ihm beauftragte Dritte führen die Prüfungen operativ durch und organisieren die Prüfungsaufsicht.

² Prüfende können nicht gleichzeitig die Aufsicht wahrnehmen.

Durchführung von schriftlichen Prüfungen

Art. 36 ¹ Schriftliche Prüfungen werden handschriftlich oder mittels elektronischer Hilfsmittel wie PC oder mobile Endgeräte (Laptops, PDA und ähnliches) verfasst. Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter regelt das Nähere.

² Die Studierenden werden während der gesamten Prüfungsdauer beaufsichtigt.

³ Bei handschriftlich erfassten und elektronisch unterstützten Prüfungen stellt die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter angemessene Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und zur Verhinderung von Betrug sicher.

⁴ Schriftliche Prüfungen haben einen zeitlichen Mindestumfang von 60 Minuten.

Beisitz bei mündlichen

Art. 37 ¹ An mündlichen Prüfungen hat neben der Prüfenden oder dem



Prüfungen

Prüfenden eine zweite Person teilzunehmen, welche schriftliche Aufzeichnungen über die Prüfung vornimmt.

² Audio- und Videoaufzeichnungen sind anstelle der zweiten Person zulässig.

Verspätete Einreichung, Fernbleiben und Abbruch

Art. 38 ¹ Ein Modul gilt gemäss Artikel 22 Absatz 1 KNR als nicht bestanden, wenn der Kompetenznachweis ohne wichtigen Grund abgebrochen, nicht rechtzeitig eingereicht oder nicht abgelegt wird. Er wird mit der Note 1.0 bewertet.

² Entschuldigtes Fernbleiben richtet sich nach Artikel 22 Absatz 2 KNR. Krankheit und Unfall müssen der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter innerhalb von drei direkt auf den Termin der ersten Absenz bzw. der Abgabe der schriftlichen Arbeit nachfolgenden Arbeitstagen gemeldet werden

³ Bei entschuldigtem Fernbleiben sind Studierende automatisch für die ordentliche Nachprüfung angemeldet, die durch die Studiengangsleitung angesetzt wird.

⁴ Ist eine Teilnahme an der ordentlichen Nachprüfung aus wichtigen Gründen nach Artikel 22 KNR nicht möglich, setzt die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter eine ausserordentliche Nachprüfung fest.

⁵ Ordentliche und ausserordentliche Nachprüfungen können ausnahmsweise und im Einverständnis mit der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter, namentlich bei einer sehr kleinen Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern, in anderer Form (mündliche Prüfung, schriftliche Arbeit, Präsentation) durchgeführt werden.

Selbständiges wissenschaftliches Arbeiten

Art. 39 ¹ Kompetenznachweise sind selbständig, ohne unerlaubte Hilfe Dritter und nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu erbringen.

² Verstösse werden als Unredlichkeit gemäss Artikel 23 KNR behandelt.

Dokumentation

Art. 40 ¹ Die Dokumentation der erfolgten Kompetenznachweise richtet sich nach Artikel 24 KNR.

² Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter ist verantwortlich für die Aufbewahrung aller schriftlichen Prüfungen und Arbeiten, Audio- und Videoaufzeichnungen und Protokolle der mündlichen Prüfungen bis zum Ablauf der Rekursfrist, im Rekursfall bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens.

Akteneinsicht

Art. 41 Die Studierenden haben innert 30 Tagen nach Eröffnung auf schriftliche Anfrage an die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter das Recht, in die Akten Einsicht zu nehmen.



Kosten für Auslandsaufenthalte

Art. 42 Bei der Durchführung des Studiengangs anfallende effektive Kosten für Auslandsaufenthalte und dergleichen sind von den Studierenden selbst zu tragen.

11. Studienausschluss

Art. 43 Durch Verfügung der Rektorin oder des Rektors wird auf Antrag der Departementsleiterin oder des Departementsleiters vom Weiterstudium ausgeschlossen

- a* wer ohne Grund während eines Semesters allen Kompetenznachweisen fernbleibt,
- b* wer die Bedingungen für das Weiterstudium nicht mehr erfüllen kann,
- c* wer die Bedingungen zur Verleihung des Master-Diploms gemäss Artikel 32 nicht mehr erfüllen kann.

12. Rechtspflege

Art. 44 Die Rechtspflege richtet sich nach Artikel 26 KNR und der Gesetzgebung über die Berner Fachhochschule.

13. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen

Art. 45¹ Für Studierende, die ihr Studium vor dem Herbstsemester 2014/2015 aufgenommen haben, gelten weiterhin die Festlegungen des Studien- und Prüfungsreglements vom 13.09.2010.

² Für Studierende, die ihr Studium vor dem Herbstsemester 2014/2015 aufgenommen haben, werden die Module und Kompetenznachweise bis zum Ablauf der Regelstudienzeit von vier Semestern weiterhin in der bisherigen Form angeboten.

³ Für Studierende, welche ihr Studium vor dem Herbstsemester 2014/2015 aufgenommen haben und die Regelstudienzeit überschreiten, werden bei Bedarf Übergangslösungen für das Absolvieren von Modulen gemäss altem Reglement angeboten. Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter legt im Einvernehmen mit den Dozierenden entsprechende Vorgaben für ausstehende Module und Kompetenznachweise fest (insbesondere Kompensationslösungen und Anpassung von Kompetenznachweisen mit Ausrichtung an den Inhalten und ECTS-Workloads des bisherigen Curriculums).

Aufhebung eines Erlasses

Art. 46 Das Studien- und Prüfungsreglement vom 13. September 2010 über den Studiengang zum Erwerb des Master-Diploms in Business Administration sowie die zugehörigen Ausführungsbestimmungen vom 30.03.2011 werden aufgehoben.



Inkrafttreten

Art. 47 Das vorliegende Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Erziehungsdirektion am 01. August 2014 in Kraft.

Bern, 19. Februar 2014

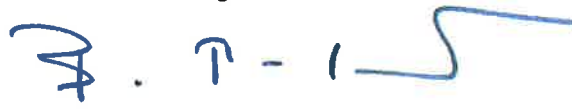
Bern, 5. März 2014

Im Namen des Schulrats der Berner Fachhochschule Von der Erziehungsdirektion genehmigt

Der Präsident

Der Erziehungsdirektor


sig. Dr. Georges Bindschedler


sig. Bernhard Pulver, Regierungsrat

